



Hinweis betreffend Arbeitsmotorwagen und Arbeitsmotoren, bei welchen ein nachgerüsteter Dieselpartikelfilter (DPF) auf der Typengenehmigung aufgeführt werden soll

Kann ein Arbeitsmotorwagen «auf Wunsch» zusätzlich mit einem DPF ausgerüstet werden, so muss vom Antragsteller jeweils eine Rauchmessung ohne und eine mit DPF eingereicht werden. Diese Rauchmessungen müssen entsprechend *Anhang 5 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge* ausgeführt werden.

Ebenfalls müssen, wo notwendig, die Sollwertangaben zum Abgaswartungsdokument für beide Varianten (mit/ohne DPF) separat aufgeführt werden.

	Fall I	Fall II	Fall III
Abgas (97/68/EWG, 2000/25/EG) Bemerkungen	weist keinen Partikelfilter aus Die technischen Angaben zum Partikelfilter und eine Bestätigung des Partikelfilterherstellers liegen vor, dass der Abgasgegendruck in der Toleranz des Motorenherstellers liegt.	weist keinen Partikelfilter aus	weist einen Partikelfilter aus
Rauch Bemerkungen	weist keinen Partikelfilter aus	weist keinen Partikelfilter aus Die Messung muss durch eine vom ASTRA anerkannte Prüfstation durchgeführt werden und muss <i>Anhang 5 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge</i> entsprechen.	weist einen Partikelfilter aus
Geräusch Bemerkungen	weist einen Partikelfilter aus Die Messung muss durch eine vom ASTRA anerkannte Prüfstation durchgeführt werden	weist einen Partikelfilter aus Die Messung muss durch eine vom ASTRA anerkannte Prüfstation durchgeführt werden	weist einen Partikelfilter aus Die Messung muss durch eine vom ASTRA anerkannte Prüfstation durchgeführt werden
Eintrag auf TG Position 30 Position Bemerkungen	nein ja; P mit der Anzahl und der Identifikationsnummer (z.B. P 1/SWO3072-1)	nein ja; P mit der Anzahl und der Identifikationsnummer (z.B. P 1/SWO3072-1)	ja ⇒ P nein; ausser es lassen sich nicht alle Nummern des Partikelfilters in die Pos. 30 eintragen.
Bemerkungen	Es ist möglich, dass auf dieser TG sowohl Fahrzeuge mit als auch ohne Partikelfilter verarbeitet werden.	Es ist möglich, dass auf dieser TG sowohl Fahrzeuge mit als auch ohne Partikelfilter verarbeitet werden.	Es ist nur möglich, auf dieser TG Fahrzeuge mit Partikelfilter zu verarbeiten.
Gültigkeit	bis 30. September 2008	ab 1. Oktober 2008	-

Diese Unterlagen werden vom Bereich Fahrzeugtypisierung ab 1.10.2008 bei neu eingereichten Gesuchen für die Erteilung einer schweizerischen Typengenehmigung verlangt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:
e_sperrungen@astra.admin.ch